

EUROFIMA

Europäische Gesellschaft für die Finanzierung
von Eisenbahnmaterial

BASIS-ABKOMMEN

Ausgabe 2007 / 1

Basis-Abkommen

Zwischen den unterzeichneten Eisenbahnverwaltungen, nachfolgend «Verwaltungen» genannt, wird zum Zwecke der Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftstätigkeit der

«Eurofima» Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial

vereinbart:

Kapitel 1 - Tätigkeitsbereich

Die Geschäfte der Gesellschaft sind für die ersten zwei Jahre ihrer Tätigkeit begrenzt, einerseits auf Verwaltungen, welche Ländern angehören, deren Regierungen das Internationale Abkommen über die Gründung der Gesellschaft unterzeichnet haben, andererseits auf Güterwagen einheitlicher Bauart oder einheitlicher Leistung, die in den Europ-Pool einzubringen sind.

Kapitel 2 - Materialbestellung

Die Verwaltungen verpflichten sich:

- die Gesellschaft auf Verlangen über ihren allgemeinen Bedarf an Eisenbahnmaterial einheitlicher Bauart und einheitlicher Leistung zu unterrichten,
- der Gesellschaft bekanntzugeben, welcher Teil dieses Bedarfs eventuell durch die Gesellschaft gedeckt werden könnte, wobei verstanden bleibt, dass es den Verwaltungen stets freisteht, ihren Bedarf ganz oder teilweise auf anderem Wege zu decken.

EUROFIMA wird danach trachten, die einzelnen Parteien gleichen Materials im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu einem Jahresprogramm zusammenzufassen. Sie wird die Hersteller solchen Materials zu Lieferungsangeboten einladen und dabei bestrebt sein, von ihnen die günstigsten Bedingungen zu erlangen. Um den internationalen Wettbewerb zu fördern, wird sie der Einholung dieser Lieferungsangebote die grösstmögliche Verbreitung geben.

Bevor EUROFIMA die zur Beschaffung des Materials notwendigen Anleihen und Kredite aller Art abschliessen und die bezüglichen Bestellungen aufgeben wird, hat sie die Zustimmung der interessierten Verwaltungen einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt mit dem Abschluss von Verträgen, wie sie im nachfolgenden Kapitel 3 vorgesehen sind.

Den Verwaltungen steht die Möglichkeit offen, das Material, das EUROFIMA zur Deckung ihres Bedarfs bestellt, ganz oder teilweise in bar zu bezahlen. In diesem Falle werden sie unmittelbar Eigentümer der Anzahl von Materialeinheiten, die dem von ihnen bezahlten Betrag entsprechen. Dieses Material wird nicht Gegenstand eines Vertrages gemäss Kapitel 3 bilden.

Obschon EUROFIMA sich bemühen wird, die günstigsten Preise zu erlangen, hat sie bei der Vergebung der Bestellungen, insbesondere in den ersten Jahren ihrer Geschäftstätigkeit, darauf Bedacht zu nehmen, ihre Interessen und diejenigen der Verwaltungen mit den wohlverstandenen Interessen der nationalen Industrien der verschiedenen Länder in Einklang zu bringen.

Eine Verwaltung, die an einer Materialbestellung unmittelbar interessiert ist, hat die Pflicht, der Gesellschaft ihre technische Hilfe zu leihen, sowohl bei der

Vorbereitung der Bestellung, der Prüfung der Preise, der Überwachung der Herstellung, der Abnahme des Materials und der Nachprüfung der Rechnungen als auch bei einer allfälligen Anwendung der Preisrevisionsklausel.

Ist eine Verwaltung an einer Bestellung nicht unmittelbar interessiert, so wird sie der Gesellschaft gleichwohl auf deren Wunsch die gleiche technische Hilfe zukommen lassen.

Bei der Leistung dieser technischen Hilfe handeln die Verwaltungen als Beauftragte der Gesellschaft. Die Hilfeleistung ist unentgeltlich, wenn eine Verwaltung an der betreffenden Bestellung unmittelbar interessiert ist.

Kapitel 3 - Zurverfügungstellung des Materials

Abschnitt I - Zurverfügungstellung des Materials durch Miete-Kauf-Verträge

A - Allgemeine Bestimmungen

Das EUROFIMA gehörende Material kann den Verwaltungen auf Grund von Miete-Kauf-Verträgen zur Verfügung gestellt werden, welche dem Rechte des Sitzstaates unterliegen und ausdrücklich vorsehen, dass die Gesellschaft Eigentümerin des Materials bleibt bis zum Zeitpunkt, wo der Preis dieses Materials vollständig bezahlt ist. Diese Verträge haben insbesondere genaue Angaben zu enthalten über die Art des vermieteten Materials, die Dauer der Miete, die Vertragswährung, die Höhe sowie die Art und Weise der Bezahlung der Jahresmieten.

Güterwagen, die von den Verwaltungen als Sacheinlagen auf ihre Aktienzeichnungen eingebracht werden, müssen von den einbringenden Verwaltungen gemietet werden. Die Laufzeit der bezüglichen Miete-Kauf-Verträge beginnt am Tage der Einbringung und endet am Schlüsse des zehnten Geschäftsjahres.

Alle Miete-Kauf-Verträge werden nach den folgenden Richtlinien aufgestellt:

B - Richtlinien für die Berechnung und die Bezahlung der Jahresmieten

Die Jahresmieten werden enthalten:

- a) für das eingebrachte Material:
 - einen Hauptteil, der gestattet, die eingebrachten Güterwagen im Laufe von 10 Jahren abzuschreiben;
 - einen Zuschlag, dazu bestimmt, einen Teil der Geschäftskosten der Gesellschaft zu decken;
- b) für das übrige Material:
 - einen Hauptteil, der der Gesellschaft gestattet, innerhalb der Laufzeit des Vertrages die Lasten (Zins, Amortisation und zusätzliche Spesen) der für die Bezahlung des vermieteten Materials benötigten Gelder (fremde und eigene, letztere verzinslich zu höchstens 4%) zu decken;
 - einen Zuschlag, dazu bestimmt, einen Teil der Geschäftskosten der Gesellschaft zu decken und dazu beizutragen, die Verzinsung des Gesellschaftskapitals und die Speisung der Reserven zu ermöglichen.

Die Gesellschaft hat die jährlichen Zuschläge für die eingebrachten Güterwagen im Rahmen von 0,25% und für das übrige Material im Rahmen von 0,5% der Gestehungskosten des betreffenden Materials zu halten.

Die Verwaltungen, welche eingebrachtes Material mieten, haben die Jahresmiete am Ende jedes der ersten zehn Geschäftsjahre zu entrichten. Die einzelnen Jahresmieten sind gleich.

Die Verwaltungen, die anderes Material mieten, haben die Jahresmieten auf die in den Verträgen festgesetzten Fälligkeitstermine zu entrichten. Die einzelnen Jahresmieten sind grundsätzlich gleich. Immerhin ist festzuhalten, dass ein allfälliger Unterschied zwischen den effektiven Kosten der Materialbeschaffung und den Kosten, die als Basis für die Berechnung der Miete gedient haben, von den mietenden Verwaltungen zu tragen ist oder aber ihnen zukommt, je nachdem, ob die effektiven Kosten höher oder niedriger sind. Der Ausgleich hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu erfolgen, sobald die effektiven Kosten bekannt sind.

Die Gesellschaft kann die ihr zustehenden Mietforderungen ganz oder teilweise abtreten, übertragen oder verpfänden.

Bei verspäteter Lieferung, die auf ein Verschulden der Lieferanten zurückzuführen ist, wird die Gesellschaft allfällig eingehende Entschädigungen den mietenden Verwaltungen als Schadenersatz zukommen lassen.

C - Immatrikulation und Kennzeichnung des vermieteten Materials

Während der ganzen Mietdauer wird das gemietete Material in den Park der mietenden Verwaltung eingestellt sein und ein Kennzeichen «EUROFIMA» tragen, aus welchem hervorgeht, dass das Material Eigentum der Gesellschaft ist.

D - Verzug und Nichtbezahlung der Jahresmieten

Wird eine Jahresmiete bei Fälligkeit nicht bezahlt, so schuldet die mietende Verwaltung einen Verzugszins, dessen Höhe und Beginn im Miete-Kauf-Vertrag festgesetzt werden.

Hat eine mietende Verwaltung drei Monate nach Fälligkeit und zwei Wochen nach erfolgter eingeschriebener Mahnung eine Jahresmiete nicht vollständig bezahlt, so wird der betreffende Miete-Kauf-Vertrag als hinfällig erklärt. Die mietende Verwaltung wird dadurch verpflichtet, das Material, das Gegenstand des hinfälligen Vertrages bildet, EUROFIMA sofort zur freien Verfügung zu stellen. Sie verliert alle Rechte aus dem betreffenden Vertrag. Ein Anspruch auf die Rückerstattung früher bezahlter Mieten besteht nicht.

Um ihre Verpflichtungen zu decken, wird sich EUROFIMA bemühen, das aus dem hinfälligen Vertrag zurückerhaltene Material neu zu vermieten oder zu verkaufen. Sie wird ausserdem die Pfänder, die ihr eventuell für den betreffenden Vertrag hinterlegt sind, verwerten.

Die Verwaltung, deren Miete-Kauf-Vertrag hinfällig geworden ist, bleibt gegenüber der Gesellschaft Schuldnerin für alle eingegangenen Verpflichtungen. Sie haftet zudem für alle Schäden nebst Zinsen, die der Gesellschaft durch die Nichterfüllung des Vertrages erwachsen, ebenso für alle Spesen und Gebühren, insbesondere auch Zollgebühren, welche eventuell infolge der Transferierung des Materials anfallen werden.

Andererseits sind die Beträge, die EUROFIMA aus einer Neuvermietung oder aus dem Verkauf des zurückgegebenen Materials löst, von der Schuld der zahlungsunfähigen Verwaltung in Abzug zu bringen, die sich gemäss vorstehendem Abschnitt ergibt. Ein eventueller Überschuss des Erlöses über die Schuld der zahlungsunfähigen Verwaltung ist dieser ohne Zinsen zu vergüten.

E - Unterhalt des gemieteten Materials

Während der ganzen Dauer des Miete-Kauf-Vertrages geht der Unterhalt des gemieteten Materials ausschliesslich zu Lasten der mietenden Verwaltung. Diese ist verpflichtet, alle notwendigen Reparaturen auf ihre Kosten vorzunehmen, welches auch deren Art oder Ursache sei. Der Rückgriff auf Dritte bleibt vorbehalten.

Die Gesellschaft wird die mietenden Verwaltungen auf Ersuchen hin ermächtigen, für sie und in ihrem Namen gegen Lieferfirmen gerichtlich oder aussergerichtlich vorzugehen, wenn die vorzunehmenden Reparaturen von einem Material- oder Konstruktionsfehler herrühren, für welchen diese Firmen haftbar sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, der betreffenden Verwaltung alle Beträge abzuliefern, die ihr auf Grund eines solchen Vorgehens zufließen; andererseits sind die betreffenden Verwaltungen verpflichtet, die Kosten dieser Vorgehen zu tragen und die Gesellschaft für allfällige sich daraus ergebende Verurteilungen schadlos zu halten.

Die mietenden Verwaltungen können am gemieteten Material im Einverständnis mit EUROFIMA Änderungen und Verbesserungen vornehmen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten der Mieter.

Im Falle eines gänzlichen Verlustes, welcher Ursache er auch sei, selbst im Falle sogenannter «höherer Gewalt», ist die mietende Verwaltung verpflichtet, auf ihre Kosten innerhalb kürzester Frist Ersatz zu leisten. Der Rückgriff gegen die Lieferfirmen oder andere verantwortliche Dritte bleibt vorbehalten. Der Ersatz kann, im Einvernehmen mit EUROFIMA, durch die gleiche oder eine andere Anzahl Einheiten des gleichen oder eines anderen Materials, das zufolge seiner Eigenschaften und seines Alters dem zerstörten Material gleichwertig ist, geleistet werden. Das Ersatzmaterial tritt an Stelle des zerstörten Materials in die Bedingungen des betreffenden Miete-Kauf-Vertrages ein. Der Ersatz kann gegebenenfalls auch durch eine Barzahlung geleistet werden.

F - Die Beschlagnahme gemieteten Materials

Wird durch irgendeinen Staat Material beschlagnahmt, das von einer Verwaltung gemietet worden ist, so hat die Gesellschaft das Recht, von der mietenden Verwaltung, sei diese vom betreffenden Staate abhängig oder nicht, die Bezahlung der Miete weiter einzufordern, wie wenn die Beschlagnahme nicht erfolgt wäre.

G - Ende der Mietdauer

Bei Ablauf eines Miete-Kauf-Vertrages wird die mietende Verwaltung ohne weiteres Eigentümerin des Materials, sofern alle dafür geschuldeten Beträge bezahlt sind.

Sollte eine mietende Verwaltung mit der Gesellschaft übereinkommen, einen Miete-Kauf-Vertrag vorzeitig aufzulösen, so gilt der Vertrag als erfüllt, wenn die mietende Verwaltung der Gesellschaft die noch ausstehenden Jahresmieten, auf den Auflösungstag aufgerechnet, bezahlt hat. Die Mieterin wird ohne weitere Formalitäten Eigentümerin des Materials.

Eine mietende Verwaltung kann, die vorherige Zustimmung der Gesellschaft vorbehalten, ihren Miete-Kauf-Vertrag an eine andere Verwaltung, die Aktionärin der Gesellschaft ist, abtreten. Die neue Mieterin tritt damit in alle Rechte und Pflichten der ersten Mieterin ein.

Abschnitt II - Zurverfügungstellung des Materials auf andere Art als durch Miete-Kauf

Die Gesellschaft kann auf Wunsch mit einer Verwaltung an Stelle des im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Miete-Kauf-Vertrages auch Verträge eines andern Typs abschliessen, sofern die Gesetzgebung des betreffenden Staates dies gestattet, die Verträge sich an die gleichen Richtlinien halten und der Gesellschaft Garantien bieten, die diese als gleichwertig erachtet. Die im Kapitel 2 und im ersten Abschnitt des Kapitels 3 aufgestellten Richtlinien gelten dabei sinngemäss auch für die in Rede stehenden Verträge, wobei dem rechtlich verschiedenen Charakter dieser Verträge Rechnung zu tragen ist.

Der Gesellschaft steht es demnach insbesondere frei, auch Verkaufs- oder Finanzierungsverträge auf Abzahlung abzuschliessen, unter der Bedingung allerdings, dass sie in allen Fällen bis zur Bezahlung der letzten Rate Eigentümerin des gesamten Materials ist.

Kapitel 4 - Die Einbringung von Güterwagen

Die Güterwagen, die von den Aktionären bei der Gründung der Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht werden, müssen ausschliesslich Wagen des Europ-Pool sein. Diese Wagen sind durch eine Kommission, bestehend aus fünf Experten verschiedener Verwaltungen, einzuschätzen. Wenn die Kommission Güterwagen einer Verwaltung einschätzt, die in der Kommission vertreten ist, so nimmt deren Vertreter an diesen Einschätzungen nicht teil. Er wird durch einen zusätzlichen Experten ersetzt werden, der von einer sechsten Verwaltung bezeichnet wird. Er hat indessen das Recht, den Arbeiten seiner Kollegen beizuwohnen. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Kapitel 5 - Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das aus drei Mitgliedern besteht, die verschiedenen Staaten angehören, grundsätzlich solchen, die am Streit nicht beteiligt sind. Die Schiedsrichter werden auf Verlangen einer oder mehrerer Parteien vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes bezeichnet.

Die Schiedsrichter entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind gehalten, ihren Schiedsspruch innerhalb von vier Monaten seit ihrer Ernennung zu treffen.

Sind die Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage, ihren Schiedsspruch innerhalb der obengenannten Frist zu fällen, so wird auf Verlangen einer der Parteien vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes ein neuer Schiedsrichter bezeichnet, der grundsätzlich einem Staate angehören soll, der am Streit nicht beteiligt ist.

Der neue Schiedsrichter hat seinen Entscheid innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von seiner Ernennung an gerechnet, zu fällen.

Die erstgenannten Schiedsrichter oder der neue Schiedsrichter schlichten den Streit endgültig; ihr Entscheid kann nicht an die ordentlichen Gerichte weitergezogen werden.

Die Bestimmungen dieses Kapitels können auf Streitigkeiten, die sich auf von der Gesellschaft abgeschlossene Verträge betreffend die Zurverfügungstellung von Material beziehen, nicht angewendet werden.

Kapitel 6 - Aufschiebende Bestimmung

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn EUROFIMA seine Bestimmungen durch Mitunterzeichnung des Abkommens anerkannt hat.

Dieses Abkommen wurde in nachstehender Reihenfolge im Namen folgender Verwaltungen unterzeichnet:

Deutsche Bundesbahn, Nationalgesellschaft der französischen Eisenbahnen, Italienische Staatsbahnen, Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen, Schweizerische Bundesbahnen, Niederländische Eisenbahnen, Schwedische Staatsbahnen, Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen, Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen, Jugoslawische Eisenbahnen, Portugiesische Eisenbahngesellschaft, Österreichische Bundesbahnen, Dänische Staatsbahnen, Norwegische Staatsbahnen.

Dieses Abkommen wurde ebenfalls im Namen der Ungarischen Staatseisenbahnen, der Griechischen Staatsbahnen, der Staatsbahnen der Türkischen Republik, der Kroatischen Eisenbahnen, der Slowenischen Eisenbahnen, der Eisenbahnen von Bosnien und Herzegowina, der Bahnen der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, der Bulgarischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen der Slowakischen Republik, der Tschechischen Eisenbahnen und der Željeznica Crne Gore unterzeichnet.

Unterzeichnet in London am 30. September 1955 in einer deutschen, einer französischen und einer italienischen Ausfertigung, wobei bei allfälligen Schwierigkeiten in der juristischen Auslegung der französische Text massgebend ist. Die drei Original-Ausfertigungen werden bei der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen deponiert, welche jeder beteiligten Eisenbahnverwaltung eine beglaubigte Abschrift zukommen lassen wird.